



# Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 27. November 2020

Das Bundesamt für Landwirtschaft,  
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010<sup>1</sup> über das  
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,  
verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

Audienz (W 6020, 480 g/l Spinosad)

BIOHOP AudiENZ (W 6020-1, 480 g/l Spinosad)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2021, für einen beschränkten Einsatz mit den  
nachfolgenden Auflagen bewilligt:

## Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
<b>Obstbau</b>			
Steinobst	<i>Drosophila suzukii</i>	Konzentration: 0,02 % Dosierung: 0,32 l/ha Wartefrist: 7 Tage Anwendungszeitpunkt: Stadium 83-87 (BBCH)	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

## Auflagen für den Einsatz

- 1 Einsatz nur bei nachweislichem Auftreten von *Drosophila suzukii* in der Parzelle oder in der Nähe.
- 2 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 3 Maximal zwei Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 4 SPe 8 - Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter sind vor der Behandlung zu entfernen (am Vortag mähen/mulchen).

<sup>1</sup> SR 916.161

- 5 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup>/ha.
- 6 SPE 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.
- 7 Nicht auf Früchten einsetzen, die aufgrund von Beschädigungen Fruchtsaft absondern.
- 8 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 9 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: bis 48 Stunden nach Ausbringung des Mittels Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.

### Die Pflanzenschutzmittel

Gazelle SG (W 6581, 20 % Acetamiprid)

Basudin SG (W 6581-1, 20 % Acetamiprid)

Barritus Rex (W 6581-2, 20 % Acetamiprid)

Oryx Pro (W 6581-3, 20 % Acetamiprid)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2021, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

### Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
<b>Obstbau</b>			
Kirsche	<i>Drosophila suzukii</i>	Konzentration: 0,02 % Dosierung: 0,32 l/ha Wartefrist: 7 Tage Anwendungszeitpunkt: Stadium 83-87 (BBCH)	1, 2, 3, 4, 5
Pflaume/ Zwetschge, Pfirsich, Aprikose	<i>Drosophila suzukii</i>	Konzentration: 0,02 % Dosierung: 0,32 l/ha Wartefrist: 14 Tage Anwendungszeitpunkt: Stadium 83-87 (BBCH)	1, 2, 3, 4, 5

### Auflagen für den Einsatz

- 1 Einsatz nur bei nachweislichem Auftreten von *Drosophila suzukii* in der Parzelle oder in der Nähe.
- 2 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 3 Maximal zwei Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus derselben Wirkstoffgruppe.
- 4 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup>/ha.
- 5 SPE 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen des BLW.

Das Pflanzenschutzmittel

Surround (W 6416, 95 % Kaolin)

wird, befristet bis zum 31. Oktober 2021, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

### Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
<b>Obstbau</b>			
Steinobst	<i>Drosophila suzukii</i>	Konzentration: 2 % Dosierung: 32 l/ha Anwendungszeitpunkt: ab Stadium 81 (BBCH)	1, 2, 3, 4

### Auflagen für den Einsatz

- 1 Die Prüfung der Wirksamkeit ist noch nicht abgeschlossen, die Wirkung kann nicht garantiert werden.
- 2 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup>/ha.
- 3 Verursacht Flecken auf den Früchten. Nur zur Produktion von Brennobst.
- 4 Ansetzen der Spritzbrühe: Atemschutzmaske (P2) tragen.

Das Mittel

Nekagard 2 der Kalkfabrik Netstal AG

wird, befristet bis zum 31. Oktober 2021, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

### Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
<b>Beerenbau</b>			
Beeren allg.	<i>Drosophila suzukii</i>	Dosierung: 1.8–2.0 kg/ha Wartefrist: 2 Tage Anwendungszeitpunkt: ab Stadium 83 (BBCH)	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10
<b>Obstbau</b>			
Steinobst	<i>Drosophila suzukii</i>	Konzentration: 0.18–0.2 % Dosierung: 2.0–5.0 kg/ha Wartefrist: 2 Tage Anwendungszeitpunkt: ab Stadium 81 (BBCH)	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12
Steinobst	<i>Drosophila suzukii</i>	Konzentration: 0.2–0.5 % Dosierung: 2.0–5.0 kg/ha Wartefrist: 2 Tage Anwendungszeitpunkt: ab Stadium 81 (BBCH)	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13

**Auflagen für den Einsatz**

- 1 Zum Schutz von Personen eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu bebauten Grundstücken und Freizeitanlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.
  - 2 Keine Anwendung, wenn ungeschützte Personen der Drift ausgesetzt sein könnten.
  - 3 Beim Ansetzen der Brühe geeignete Handschuhe, Schutzanzug, Augenschutz und Atemschutz tragen.
  - 4 Beim Ausbringen geeignete Handschuhe, Schutzanzug, Visier und Kopfbedeckung tragen.
  - 5 Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabinnen) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
  6. Einatmen von Staub/ Aerosol vermeiden.
  7. Darf nur ausserhalb des Bienenflugs am Abend mit reifen Früchte, blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräuter, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen oder nur im geschlossenen Gewächshaus eingesetzt werden, sofern keine Bestäuber zugegen sind.
  8. Die Prüfung der Wirksamkeit ist noch nicht abgeschlossen, die Wirkung kann nicht garantiert werden.
  9. Anwendung in 1000 Liter Brühe/ha.
  10. Das Produkt kann Flecken auf den Früchten verursachen.
  11. Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha.
  12. Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf eine Referenzbrühmenge von 1000 l/ha.
  13. Verursacht Flecken auf den Früchten. Nur zur Produktion von Brenn- und Industrieobst.
- 

**Gefahrenkennzeichnung**

- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH 401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

**Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>2</sup> über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

<sup>2</sup> SR 172.021

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

8. Dezember 2020

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Christian Hofer